

Name, Vorname

04104122
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 071-221

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Nov. 21 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 02/23 die Examensklausuren schreiben werde.

Landgericht Hamburg

Az.: 307 O 59/1A

Teilamortisations- und
Endernte
Im Namen des Volkes

Indem Rechtlichkeit
des Malte Knigge,
Kevchenweg 17,
22951 Hamburg

- Kläger und
widerbelegte

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Dr. Burkhard
& Kollegen, In der Pfaffenwiese
7, 22598 Hamburg,
Az.: 46/17-PK

gegen

die Autohaus Porschehaus
GmbH, vertreten durch den
Geschäftsführer Hans-Peter

Porschmann, Potsdamer Allee
38, 22 317 Hamburg

- Beblagte und
widerblagte -

Prozessverlaufsakte:

Rechtsanwälte Porschmann,
Ungerer, Notus, Trägerstr. 45,
22737 Hamburg.

erkennt das Landgericht Hamburg
- Zivilkammer 7 - durch den Rich-
ter am Landgericht Dr. Meyer
als Einzelrichter auf Grund der
mündlichen Verhandlung vom
13.07.2017 für Recht:

1. Die Beblagte wird ver-
urteilt, an den Kläger
36.000,00 Euro nebst
Zinsen in Höhe von 5 Pro-
zentpunkten über dem
Basiszinsatz seit dem 01.
07.2017 zu zahlen, Zug-
un-Zug gegen Rückgabe des
PKW Golf VII GTI mit
dem amtlichen

Kennzeichen HT-MK 1311,
Fahrzeugkennnummer WKW-
ZZZAUZ8W039572.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte auf der Rücknahme des Fahrzeugs im Ausnahmeverzug befindet.
3. Auf die Wiederklage hin wird der Kläger verurteilt, an die Beklagte eine Nutzungsschädigung in Höhe von 1.440,00 Euro zu zahlen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors zu 3. vorläufig vollstreckbar. Hinsichtlich des Tenors zu 1. und zu 2. ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des zu voll-

3
Differenzierung zwischen
Kostenvollstreckung § 1193
zu § 121a Zweckhaft

- kein Bescheid
- einheitliche Kostent-
scheidner

→ in Praxis vollkommen
unüblich

streckenden Betrages vor-
läufig vollstreckbar.

Das Urteil ist hinsichtlich
der Kosten, ~~son~~ die einen
Betrag von 370.00 Euro
übersteigen, durch Sicher-
heitsleistung, darüber
hinaus nur gegen Sicher-
heitsleistung in Höhe von
110 Prozent des jeweils
zu vollstreckenden Betrages
vorläufig vollstreckbar.

zu Kaapp
45 GKG

EMB am Ende der
UMeils vor Unterschnitz

Der Streitwert wird auf 37.440,
00 Euro festgesetzt, §§ 520ff,
44 GKG.

Rechtsmittel gegen den Streit-
wertbeschluss: Streitwertbeschwerde,
§ 68 GKG

Tatbestand

Die Parteien streiten im Wege der Klage und Widerklage um gegenseitige Ansprüche aus der Rückabwicklung eines Kaufvertrags über ein Kraftfahrzeug.

Der Kläger wollte sich ein neues Auto kaufen und begab sich zu diesem Zweck Anfang März 2016 in die Geschäftsräume der Beklagten.

Für den Kläger war hierbei klar, dass er einen Wagen mit vier bzw. fünf Türen, also vier Türen plus Heckklappe, erwerben wollte und nicht einen Wagen mit zwei bzw. drei Türen.

Im Zuge dieses Besuchs sprach der Kläger mit einem Mitarbeiter der Beklagten, Herrn Silvio Jangdorf.

Zwischen ihnen wurde eine Probefahrt mit einem fünftürigen Golf VII vereinbart.

Wurde 5-türige Fahrzeuge
zur Ansicht

Im Anschluss an diese Probefahrt
entschluss sich der Kläger sogleich
zur Bestellung eines Golf VII
in der Variante „GTI“. Der
Kläger und der Zeuge Bangdorf
besprachen hierzu verschiedene
Ausstattungsdetails, wie das
Autosattelgehäuse oder das Schie-
bedach, nicht jedoch die Anzahl
der Türen.

Der Zeuge Bangdorf fragte dies-
bezüglich auch nicht nach.

Der Kläger erwähnte im Zuge
dieses Gespräches auch sein
bisheriges Auto und dass es sich
bei diesem um ein eher seltenes
viertüriges Modell handele.

Der Kläger unterzeichnete sodann
die von Zeugen Bangdorf vorge-
fertigte verbindliche Bestellung
mit dem Inhalt der von der
Behlagten erteilten Bestellbe-
stätigung (Anlage 11).

Den Kaufpreis von 36.000,00 Euro bezahlte der Kläger an die Beklagte vor der Ablieferung des Autos in ~~7~~ 600.

Wie zwischen den Parteien vereinbart, holte der Kläger das Auto schließlich am 11.11.16 in Wolfsburg im dortigen Betrieb des Autoherstellers ab.

Hierbei stellte er fest, dass das Auto lediglich zwei bzw. drei Türen enthält, und nicht wie vom Kläger vorgestellt, vier bzw. fünf Türen.

Auf Nachfrage des Klägers bei den dortigen Mitarbeitern erläuterten diese, dass das Auto der Bestellung vollständig entspreche. Die Mitarbeiter waren zwar verwundert, dass auf der Bestellbestätigung keine Angabe zur Zahl der Türen stand.

Sie erläuterten dem Kläger jedoch, dass sich die Art der

Varianten, also mit drei oder mit fünf Türen, aus einem auf der Bestellung und der Bestellbestätigung vorhandenen Katalog ergebe.

Dieses Katalog lautet im vorliegenden Fall „5 G 17 TV“.

Die fünfzügige Variante des Golfs hätte als Sonderausstattung einen Aufpreis von 1.300,00 Euro bedeutet.

Dies wusste der Kläger vorher nicht und wurde von seinen Tagelohnern auch nicht darauf hingewiesen.

Der Kläger verlangte daraufhin mit Schreiben vom 11.11.16 von der Beklagten die Lieferung eines fünfzügigen Fahrzeuges.

Die Beklagte lehnte dies mit Schreiben vom 02.12.2016 ab.

Daraufhin setzte der Kläger der Beklagten mit Schreiben vom 08.12.2016 eine Frist bis zum 22.12.2016 für die Einblänkung,

ihm ein seiner Bestellung entsprechendes künftiges Fahrzeug durch entsprechenden Auftrag an den Hersteller liefern zu wollen, und sollte auch ausfalls dem Rücktritt vom Kaufvertrag an.

Die Beklagte lehnte dies mit Schreiben vom 22.12.16 ab.

Mit Schreiben vom 13.01.17 erbläute der Kläger den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangte die Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs und setzte hierfür eine Frist bis zum 01.02.2017.

Die Beklagte wies den Rücktritt mit Schreiben vom 30.01.2017 zurück.

Der Kläger fuhr seit Erhalt des Autos am 11.11.16 jeden Monat ca. 1000 Kilometer hiermit.

Die Beklagte ~~so~~ machte vorprozessual zu keinem Zeitpunkt

gut!

geltend, für die Nutzung des PKW durch den Kläger einen Bereicherungsanspruch verlangen zu wollen.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 36.000,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.02.2017 zu zahlen, zug-um-zug gegen Rückgabe des PKW Golf VII GTI mit dem amtlichen Kennzeichen HH-NK 1311, Fahrgestellnummer WVW-ZZZ4UZE W039572.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Fahrzeugs im Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 03.04.2017 Klage widerklage erhoben für den Fall, dass das Gericht die Klage für begründet hält, und hilfsweise beantragt:

wur aktuelle Antrag zurückzuweisen; überholte Antrag in Fließtext in Prozessgeschichte

1. Der Kläger wird verurteilt, der Beklagten Auskunft zu erteilen über die Fahrzeugleistung des Abw Golf III GTI mit dem amtlichen Kennzeichen HH-LK 1311 und der Fahrgestell-Nummer WVW ZZZ AU ZEW 039572, ausgegeben in Kilometer der mit dem Fahrzeug gefahrenen Gesamtstrecke gemäß der Angabe auf dem Tacho bzw. im Bordcomputer des Fahrzeugs.

2. Der Kläger wird verurteilt, nach Aufklärung der Auskunft zu Ziffer 1. an die Beklagte die Nutzungs-

Vorteile herauszugeben, die sich
ausgehend von der Fabrikleistung bei
Kauf eines Vorteils von 0,5%
des Kaufpreises pro 1.000 km
Fabrikleistung ergeben.

das ist unethisch
Sachverhalt

Der Kläger hat daraufhin die oben
genannten Ausgaben zu seiner Nut-
zung des PKW getätigt.

Daraufhin haben die Parteien den
Hilfswiderrufsantrag zu 1. über-
stimmend für erledigt erkl. /

Die Beklagte beauftragt nunmehr
Hilfswiderruflegend nur noch,

2. der Kläger wird verpflichtet,
an die Beklagte eine Nut-
zungsschädigung in Höhe
von 1.440,00 Euro (= 8 x
180,00 Euro) zu zahlen.

Der Kläger erklärt, dass wenn über
den Hilfswiderrufsantrag ~~er~~ zu 2.
eine Entscheidung ergehen sollte,
der Kläger diesen Auftrag in dem

geltend gemachten Umfang unter
Verwahrung gegen die Kosten
an streue.

Die Parteien haben beide keine
Prozessvollmachten ihrer Prozessbe-
vollmächtigten eingereicht.

Der Kläger hat ~~den~~ Klageschrift
in beglaubigter und einfacher
Abschrift keine Anlagen beige-
fügt.

gesamtergebnis
Klage + Widerklage

Entscheidungsgründe

A. Die Klage ist zulässig und
begründet.

II. Die Klage ist zulässig, da die
allgemeinen und besonderen Sach-
entscheidungskoraussetzungen er-
füllt sind.

1. Das Landgericht Hamburg ist
gem. § 71 I, 23 Nr. 1 OVG sachlich

zuständig, da die geltend gemachten Ansprüche die Summe von 5.000,00 Euro übersteigen.

Das Landgericht Hamburg ist gem. § 12 § 17 I ZPO auch örtlich zuständig, da die Beklagte ihren allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Landgerichts Hamburg hat.

2. Die Klage wurde auch ordnungsgemäß erhoben gem. § 253 II ZPO. Zwar sind der Abschrift der Klageschrift keine Anlagen beigefügt, wie von § 253 III ZPO gefordert.

Allerdings legt lediglich § 253 II ZPO den zwingend notwendigen Inhalt der Klageschrift fest, dessen Anforderungen erfüllt sind.

Hier ist zudem zu berücksichtigen, dass es sich bei den Anlagen der Klageschrift sämtlichst

4 133 I 27 PO

um Schriftstücke handelt die der Beklagten bekannt sind, da es sich um die ebenfalls der Beklagten vorliegende Bestellbestätigung und den vorgerichtlichen Schriftverkehr zwischen den Parteien handelt.

Die Beklagte ist nicht in ihrer Verteidigung beeinträchtigt, da der Kläger die Anlagen genau bezeichnet hat und ein Herausnehmen der Unterlagen für die Verteidigung kaum möglich ist.

3. Die Geltendmachung mehrerer Ansprüche als objektive Klagebildung ist gem. § 260 ZPO zulässig, da sie sich gegen dieselbe Beklagte richten, das Landgericht Hamburg für alle zuständig und dieselbe Prozessart zulässig ist.

4. Der für den Auftrag zu 2. erforderliche Feststellungsklausur

gem. § 256 ZPO liegt ferner
Kläger vor, da dieser bei einer an-
schließenden Vollstreckung des Titels
zu 1. dem Gerichtsvollzieher
gegenüber Beweis darüber

gem. §§ 765, 756 ZPO Beweis
darüber führen muss, dass
der Schuldner im Vorzug der
Anwalte ist, da zuvor die Zwangs-
vollstreckung gem. § 756 I ZPO
nicht begonnen werden darf.

5. Die Parteien sind auch gem.
§ 78 I 1 ZPO postulationsfähig.

Das Einreichen der Prozess-
vollmachten ist zwar gem. § 80
S. 1 ZPO vorgeschrieben.

Die Lichtvorlage wurde jedoch
nicht gem. § 88 I ZPO vom je-
weiligen Gegner gerichtet und
da beide Bevollmächtigte Rechts-
anwälte sind, hatte das Gericht
den Mangel auch nicht gem.

§ 88 II ZPO von Amts wegen zu berücksichtigen.

II. Die Klage ist zudem hinsichtlich beider Klageansprüche begründet.

Formulierung
Ausdrucksgrundlagen
vollständig

1. Der Auftrag zu 1. ist begründet, da dem Kläger ein entsprechender Auftrag aus § 46 BGB zusteht.

a) Ein Rücktrittsgrund gem. § 323 I BGB liegt vor.

Dabei sind die Rücktrittsvoraussetzungen des § 323 ff. BGB anwendbar, da gem. § 437 Nr. 2, 323 BGB das Mängelgewährleistungseröffnungsrecht ist.

aa) Denn ein Kaufvertrag gem. § 433 BGB liegt zwischen den Parteien vor.

bb) Zudem lag ein Mangel gem. § 434 I BGB bei Gefahrübergang nach § 46 BGB vor.

wirksam?
inhalt?

Ein Mangel liegt vor, wenn die Ist-Beschaffenheit wesentlich von der Soll-Beschaffenheit abweicht.

~~Dazu bestimmt sich die Soll-Beschaffenheit nach § 434 I BGB.~~

Die Soll-Beschaffenheit bestimmt sich im vorliegenden Fall nach § 434 I 1 BGB, da die Beschaffenheit zwischen den Parteien vereinbart worden war.

Die erforderliche Vereinbarung kann dabei auch konkludent geschehen

troffen werden und von den Anforderungen des Käufers bestimmt werden, wenn diese für den Verkäufer aufgrund der Gesamtsituation erkennbar waren.

Dies ist hier der Fall, da nach objektiver Empfängerhorizont für den ~~Verk~~ die Beklagte, verstanden durch den Zeugen Pangdorf, erkennbar war, dass

der Kläger keinen zwei- bzw. drei-
türigen Abw erwerben wollte,
sondern einen vier- bzw. fünf-
türigen.

Dem zum einen schaute der
Kläger in den Räumlichkeiten der
Beklagten lediglich fünftürige
Autos an und interessierte sich
darauf erkennbar nicht für zwei-
bzw. dreitürige Wagen.

Zudem wurde die Probefahrt, die
dem Ansetzer des später zu
erwerbenden Fahrzeugs diente,
mit einem fünftürigen Golf VII
durchgeführt.

Auch sprach der Kläger mit dem
Zeugen Bergdorf über sein bishe-
riges Auto und dass dieses vier
Türen habe.

Da vier- bzw. fünftürige Abw darüber
hinaus einer der Grundtyp eines Abw
darstellen hätte der Zeuge Berg-
dorf aufgrund dieses Standards
und des erkennbaren Interesses

des Klägers an einem feinstufigen
Auto den Kläger explizit auf
die geringere Türanzahl hin-
weisen müssen.

Dies ergibt sich insbesondere daraus
dass für den Kläger die Tür-
anzahl aus dem Bestellformular
und der Bestellbestätigung nicht
absehbar war, da das Kürzel
„5G1 7TV“ nicht nur keinen
ausdrücklichen Hinweis auf die
Türanzahl enthält, sondern
vielmehr aufgrund der „5“ am
Anfang des Kürzels das Vorhan-
densein von fünf Türen nahelegt.
Auch aus der Bestellbestätigung
als ~~Grundlage~~ Grundlage K1 ergibt sich
keine Hinweis auf die Tür-
anzahl.

Da das gelieferte Fahrzeug
schließlich nur drei anstelle

von fünf Türen enthielt, stellt
eine für den Kläger nachteilige
Abweichung der Ist- von der
Sollbeschaffenheit dar.

Dieser Mangel lag auch bei
Gefahrübergang gem. § 446 BGB
vor, da er bei der Übergabe des
Wagens am 11.11.16 bereits
vorlag.

cc) Eine gem. § 323 I BGB erforderliche
Fristsetzung des Klägers
liegt nicht vor, da der Kläger die
des Beklagten mit Schreiben vom 08.
12.16 lediglich eine Frist für
die Coblanung setzte, ihm ein
von Bestellung entsprechendes
Auktordes Fahrzeug liefern
zu wollen, was als Aufforderung
an den Schuldner, sich über seine
Zu Leistungsbereitschaft zu
erklären, nicht genügt, da es
keine Frist „zur Nachbesserung“

zweifelhaft

darstellt, wie von § 323 I BGB
a. E. gefordert.

aber im Ergebnis gut
gelöst

dd) Die Forderung war jedoch
gem. § 323 II Nr. 1 BGB entbehrlich,
da die Beklagte die Leistung
pünktlich und endgültig verwert
gerne, indem sie in zwei Schreiben
vom 02.12.2016 und vom 27.12.2016
die Lieferung eines künftigen
Fahrzeugs ablehnte und sich weigerte,
eine Leistungsbereitschaft auch nur
erklären zu wollen.

Für den Kläger entstand während
der Verhandlung, dass die Beklagte
zu keiner anderen Lieferung
oder einem Ersatzkauf bereit
war.

b) Eine Rücktrittserklärung liegt
gem. § 349 BGB liegt mit der
Erklärung des Klägers im
Schreiben vom 13.01.2017 vor.

1) Der Anspruch besteht gem. § 278
BGB Zug-um-Zug gegen Rückgabe
des streitgegenständlichen Fahrzeugs.

etwas zu knapp
Nahung?
Zusammen?

2. Dem Kläger stehen gem. § 286
BGB auch Verzugszinsen in
Höhe von 5 Prozentpunkten über
dem Basiszinssatz seit dem
01.02.2017 zu.

3. Der Klageanspruch zu 2. ist be-
gründet, da sich die Beklagte
mit der Rücknahme des
Fahrzeugs gem. § 293 BGB der
Ausnahmeverzug befriedet, da sie
die angebotene Leistung nicht
angenommen hat.

a) Ein beträchtliches Angebot
nach § 294 BGB liegt nicht vor,
da der Kläger der Beklagten das Fahr-
zeug nicht tatsächlich „entgegengehal-
ten“ hat.

b) Es reicht vorliegend jedoch

auch ein wörtliches Angebot gem.
§ 295 BGB, das auch besteht.

Dem zur Bewehrung der
Kauf ist über gem. § 295 S. 1
Vor. 2 BGB eine Handlung der Gläu-
bigens erforderlich, da die Beklagte
das Fahrzeug bei dem Kläger
überhaken hat.

Dem der Kläger muss das Auto
lediglich bereitstellen und die
Beklagte muss es am Leistungsort
der Rückabwicklung, der beim
Kläger ist, abholen.

Dem Leistungsort der Rückab-
wicklung ist der Ort, an dem
sich der Vertragsgegenstand vor-
tragsgemäß befindet, was mit
dem Regelmäßigkeitsort des Autos
der Wohnsitz des Klägers ist.

Das wörtliche Angebot ist kon-
kret durch den Kläger im
Schreiben vom 13.01.2017 ab-
gegeben worden, da der Kläger

Wiedurch die Rückzahlung
Zug-um-Zug gegen Rückgabe
des Fahrzeugs verlangte.

Da es für das wörtliche Angebot
keinen besonderen Formbedarf,
genügt diese Abklärung des
Klägers.

B. Die Prozessvoraussetzungen
des Widerklagantrags zu 2.
liegen vor (Wissen unter I) und
das Zweckverbot des Klägers
ist wahllos (Wissen unter II).

⊕

I. Der Widerklagantrag zu
2. ist zulässig.

Seine zunächst unbestimmte For-
mulierung steht einer wahllosen
Erhebung nach § 25 III ZPO nicht
entgegen, da der Antrag als Teil
einer Streitklage nach § 254 ZPO
erhoben wurde.

2. Die nach § 33 ZPO erforder-
liche Konnexität liegt vor,

⊕ Da die Klage be-
gründet ist, was über
die Hilfsklage
zu entscheiden.

der der Gegenanspruch als Rück-
abwchlungsanspruch mit dem
in der Klage geltend gemachten
Rückabwchlungsanspruch in
einem rechtlichen Zusammen-
hang steht.

3. Parteidentität liegt ebenfalls
vor.

4. Die nur hilfsweise geltend
erhebung der Widerklage ist zu-
lässig, da sie an eine unopro-
zessuale Bedingung geknüpft ist.

5. Das Landgericht Hamburg ist
gem. § 12, 17 ZPO örtlich zuständig,
da der Kläger seinen allgemeinen
Berichterstand im Berichtsbereich
des Landgerichts Hamburg hat.
Das Gericht ist auch sachlich für
die Widerklage zuständig, die
in die Zuständigkeit des Aus-
gerichts fielen.

II. Da von Kläger abgegebene
Anwerbsentscheid ist auch widern

Da es nur hilfsweise erhoben
wurde, steht seiner Widersam-
keit nicht entgegen, da es sich
insoweit auf die ebenfalls
nur hilfsweise erhobene Wider-
klage des Beklagten bezog.

C. I. Die Entscheidung über
die Kosten beruht hinsichtlich
der Auszüge der Klage auf
§ 91 I ZPO.

2. Hinsichtlich des Widerklag-
auszugs zu 2. ergibt sich die
Kostenentscheidung aus § 93
ZPO, da der Beklagte vorpro-
zessual zu bestimmten Zeitpunkt
geltend gemacht hat, einen
Berechnungsausgleich verlan-
gen zu wollen, der Kläger
dies auch nicht abgelehnt

oder verweigert hat und daher zu bestem Zeitpunkt der Beflaggten zur Klageerhebung gegeben hat.

Auch hat der Kläger den Anspruch der Beflaggten sofort anerkannt.

4. Hinsichtlich des übereinstimmend für erledigt erklärten Teils der Hilfsforderung ergibt sich die Kostenerstattung aus § 91a Z 1 ZPO, da bei Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes es dem der Beflaggten die Kosten aufzuerlegen waren. Dem der Beflaggten hätte der geltend gemachte Anspruch nicht zugestanden, wenn sich dies nicht übereinstimmend für erledigt erklärt worden wäre.

nach billiger Ermessen

zustehen

Dem ein Anspruch ergibt

sich weder aus § 260 I ZPO, da
~~es eine Sache und~~
kein Subjekt von Gegenstand
den herausgegeben war, noch
aus § 259 I ZPO, da dabei die
Pflicht zur Herausgabe von
Urteilen keine Rechenschaftspflicht
beruht.

II. Die Entscheidung über
die vorläufige Vollstreckbarkeit
beruht hinsichtlich der Klage
auf § 709 S. 1, 2 ZPO. Hinsicht-
lich des Auftrags zu 2. aus
§ 708 No. 1 ZPO und hinsichtlich
des übereinstimmend für vorläu-
figen Teils aus § 794 I Nr.
3 ZPO.

S.O. zum
Teuor

> RM B
2325.2 ZPO

[Unterschrift]
Dr. Meyer
Richter am Landgericht

Löse

Ihre Klausur ist insgesamt sehr gut gelungen und liegt im guten Bereich. Sie haben fast alle Probleme des Falls gesehen und (im Ergebnis) überzeugend behandelt. Sie haben auch die nötigen Schwerpunkt gesetzt und ausführlich und unter Ausschöpfung des Sachverhalts argumentiert. Im materiellen Teil haben Sie leider die Problematik der Unvollständigkeit des Mangels + Unvollständigkeit der Nachprüfung nicht gesehen. Dass Sie den Auskunftsanspruch abgelehnt haben, überzeugt mich nicht - ein solcher Anspruch dürfte sich als Nebenpflicht aus dem Vertrag / Rückabwicklungsschuldverhältnis oder jedenfalls 242 BGB ergeben. Hier wäre dann auch die Nahrung des § 120 ZPO der § 93 ZPO zu problematisieren gewesen. Achten Sie auch immer auf die Nennung des vollständigen Maßstabs in § 91a ZPO (bz. Ihnen fehlt: bilik's Erweise). Die formellen "Fehler" im Tabellenbau (vgl. S. 10 f.) sollten vermieden werden.

14 Punkte

Bauer,

R. M.